Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
OB/01/01/18

Vorlage-Nr.
0281/2009

Freigabedatum
25.03.2009

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bündelung von Zuständigkeiten zur Umsetzung des Konjunkturpaket II des Bundes

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge-lehnt	zu-rück-ge-stellt	verwiesen in	ein-stim-mig	mehr-heitlich gegen
Rat	26.03.2009						

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 19.06.2007.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	☐ nein ☐ ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ € b) Sachkosten _____ €

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Das im Rahmen des Konjunkturpakets II beschlossene öffentliche Investitionsprogramm mit einem Umfang von rund 10 Mrd. Euro, die überwiegend in den Kommunen verwendet werden sollen, sieht die folgenden Schwerpunkte vor:

- Bildung (€ 72,7 Mio. für Köln): Kindergärten, Schulen-Infrastruktur (insbes. energetische Sanierung), Hochschulen (insbes. energetische Sanierung) und Forschung
- Infrastruktur (€ 27,8 Mio. für Köln): Modernisierung der kommunalen Infrastruktur, insbes. Krankenhäuser, Städtebau, ländliche Infrastruktur und Lärmsanierung an kommunalen Straßen.

Die Gesetzesvorlage wurde am 13. Februar 2009 im Bundestag und am 20. Februar 2009 im Bundesrat beschlossen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 einen Beschluss zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II in Köln gefasst.

Zur Beschleunigung des kommunalen Vergabeverfahrens (Ziffer 3 des Beschlusses) liegt dem Rat die Vorlage 0872/2009 vor.

Zur Beschleunigung der politischen Entscheidungsprozesse (Ziffer 4 des Beschlusses) wurde darin diese Vorlage (0281/2009) angekündigt.

Der Rat hat unter Ziffer 4 seines Beschlusses vom 11.02.2009 folgendes entschieden:

„Der Rat benennt zur Beschleunigung der politischen Entscheidungsprozesse den Finanzausschuss für den Umsetzungszeitraum als zuständig für das Konjunkturprogramm. Die betroffenen Fachausschüsse, insbesondere der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft sind jeweils zu beteiligen.“

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass der Rat die Maßnahmen auf der Grundlage des Konjunkturpakets II und die dazu erforderlichen Ausgaben selbst beschließen muss. Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in NRW sieht vor, dass jeder Maßnahme und Zahlung auf der Grundlage des Konjunkturpakets II ein Ratsbeschluss zugrunde liegen muss.

§ 6 des Gesetzes lautet: *„Im Haushaltsjahr 2009 sind Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden (GV) für nach diesem Gesetz geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. § 81 und § 83 Absätze 1 und 2 GO NRW findet insoweit keine Anwendung.“*

Die Begründung zu § 6 lautet: *„Um möglichst Verfahrenshemmnisse zu beseitigen, die dem zügigen Mittelabfluss im Weg stehen könnten, kann für das Haushaltsjahr 2009 auf das Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung zur Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Gesetz verzichtet werden. Damit trägt das Gesetz der Tatsache Rechnung, dass das Konjunkturpaket sehr kurzfristig aufgelegt wurde und die Gemeinden (GV) keine Gelegenheit hatten, es bei der Aufstellung ihrer Haushalte zu berücksichtigen. Das Budgetrecht des Rates bleibt unangetastet: Den Maßnahmen und Zahlungen muss ein Ratsbeschluss zugrunde liegen. Im Jahr 2010 gelten die allgemeinen Regeln des Haushaltsrechts.“*

Das Gesetz soll Anfang April im Landtag verabschiedet werden. Hintergrund der Zuständigkeit des Rates ist sein Budgetrecht, das für jede Maßnahme gewahrt sein muss. Der Beschluss über die Maßnahmen und die Ausgaben ist das Surrogat für den nicht erforderlichen Nachtragshaushalt.

Damit ist eine Delegation auf den Finanzausschuss insoweit nicht möglich. Sollte das Gesetz nicht in der Entwurfsfassung verabschiedet werden und wider alle Erwartung eine Delegation doch zulässig sein, kann dies noch angepasst werden.

Um die Maßnahmen zügig zu beschließen und den Startschuss für die Durchführung zu geben, wird die Verwaltung die ausgewählten Maßnahmen für den Rat soweit möglich in einem Maßnahmenpaket zusammenfassen. Dieses Maßnahmenpaket einschließlich der Kostenschätzung beschließt der Rat.

Was die Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen betrifft, können weitere Entscheidungen der politischen Gremien erforderlich sein. Diese anschließend erforderlichen Beschlüsse (Spezifizierung der Maßnahmen, Planungs- und Baubeschlüsse etc.) sollen vom Finanzausschuss getroffen werden, soweit nicht zwingende rechtliche Regelungen dagegen sprechen. Um hier eine Beschleunigung zu erreichen, soll die Zuständigkeitsordnung für Maßnahmen auf der Grundlage des Konjunkturpakets II geändert werden:

- Anhebung der Wertgrenzen zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

  Soweit hier Rechte der Bezirksvertretungen betroffen sind, sind die Entscheidungsbefugnisse und Anhörungsrechte aus der Gemeindeordnung berücksichtigt, § 37 Abs. 1 und 5 GO. Für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen, werden die Wertgrenzen für die Bezirksvertretungen auf ein Maß heraufgesetzt, das der Wertgrenze vor der letzten Änderung der Zuständigkeitsordnung am 19.06.2007 entspricht.

- Federführung des Finanzausschuss durch Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten anderer Ausschüsse und des Rates.
  Die betroffenen Fachausschüsse werden jeweils beteiligt. Sie erhalten die Vorlagen zur Vorberatung. Für den Fall, dass wegen der Eilbedürftigkeit einer Maßnahme ein Fachausschuss ausnahmsweise nicht mehr erreicht werden kann, besteht die Möglichkeit einer Beteiligung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung. Dadurch erhält der jeweilige fachkundige Ausschussvorsitzende Kenntnis und gibt ein Votum ab. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass dem Finanzausschuss vor seiner Entscheidung über eine Maßnahme ein Fachvotum vorliegt.

  Alternativ könnte auch vorgesehen werden, dass der Fachausschuss die Vorlage zur Kenntnis erhält. Dann müsste der Ausschuss selbst gegenüber dem Finanzausschuss

tätig werden und signalisieren, ob er mit der Maßnahme einverstanden ist.

Der geänderte Text lautet:

§ 2 a Konjunkturpaket II

(1) Dem Finanzausschuss wird die Federführung für Maßnahmen übertragen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen:

1. Der Finanzausschuss tritt bei diesen Maßnahmen an die Stelle der sonst zuständigen Fachausschüsse des Rates und übernimmt deren Entscheidungszuständigkeit, insbesondere
§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 2 und 3,
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 und 7,
§ 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5,
§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
§ 15 Nr. 4 und 5,
§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4,
§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 6, 18, 19 und 21,
§ 22 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 12 ZustO.
Die betroffenen Fachausschüsse werden, sofern sie andernfalls entscheidungszuständig gewesen wären, vorberatend beteiligt.

Alternativ: Die betroffenen Fachausschüsse erhalten die Vorlage zur Kenntnis.

2. Die Wertgrenze für die Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung wird für unter Nr. 1 genannten Maßnahmen auf € 300.000 festgesetzt, mit Ausnahme von § 11 Abs. 1 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 Nr. 12. In diesen Fällen wird die Wertgrenze auf € 50.000 festgesetzt.

3. Der Finanzausschuss ist darüber hinaus für Maßnahmen auf der Grundlage des Konjunkturpakets II auch oberhalb der Wertgrenze von € 1,5 Mio. anstelle des Rates zuständig.

(2) Die Wertgrenze für die Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung wird für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen, für die Bezirksvertretungen auf € 50.000 festgesetzt. Dies betrifft insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 mit den jeweiligen Unterpunkten.

(3) Die Wertgrenze des § 25 Abs. 1 Nr. 2 lit. c wird für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen, auf € 50.000 festgesetzt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage 1: 1. Änderungssatzung zur Zuständigkeitsordnung vom 19.06.2007

Anlage 1

1. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung vom 19.06.2007

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW, S. 380), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW, S. 383) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1.

§ 2 a Zuständigkeitsordnung wird wie folgt neu eingefügt:

§ 2 a Konjunkturpaket II

(1) Dem Finanzausschuss wird die Federführung für Maßnahmen übertragen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen:

1. Der Finanzausschuss tritt bei diesen Maßnahmen an die Stelle der sonst zuständigen Fachausschüsse des Rates und übernimmt deren Entscheidungszuständigkeit, insbesondere
§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 2 und 3,
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 und 7,
§ 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5,
§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
§ 15 Nr. 4 und 5,
§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4,
§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 6, 18, 19 und 21,
§ 22 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 12 ZustO.
Die betroffenen Fachausschüsse werden, sofern sie andernfalls entscheidungszuständig gewesen wären, vorberatend beteiligt.

2. Die Wertgrenze für die Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung wird für unter Nr. 1 genannten Maßnahmen auf € 300.000 festgesetzt, mit Ausnahme von § 11 Abs. 1 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 Nr. 12. In diesen Fällen wird die Wertgrenze auf € 50.000 festgesetzt.

3. Der Finanzausschuss ist darüber hinaus für Maßnahmen auf der Grundlage des Konjunkturpakets II auch oberhalb der Wertgrenze von € 1,5 Mio. anstelle des Rates zuständig.

(2) Die Wertgrenze für die Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung wird für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen, für die Bezirksvertretungen auf € 50.000 festgesetzt. Dies betrifft insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 mit den jeweiligen Unterpunkten.

(3) Die Wertgrenze des § 25 Abs. 1 Nr. 2 lit. c wird für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen, auf € 50.000 festgesetzt.

2.

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.